

Beschlüsse des StGB NRW-Präsidiums auf seiner 195. Sitzung am 22. November 2017 in Düsseldorf

Wahl der Präsidenten / Präsidentinnen

Folgende Persönlichkeiten wurden mit Wirkung zum 24.11.2017 gewählt respektive wiedergewählt:

Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, Präsident
Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest, 1. Vizepräsident
Bürgermeister Dietmar Heß, Finnentrop, Vizepräsident
Bürgermeisterin Marion Weike, Werther, Vizepräsidentin
Fraktionsvorsitzende Beate Schirrmeister-Heinen, Erkelenz, Vizepräsidentin

Wahl des Hauptgeschäftsführers

Der derzeitige Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, wurde mit Wirkung zum 01.12.2018 für eine dritte Amtszeit von acht Jahren gewählt.

Krankenhausinvestitionsumlage

Das Präsidium betont, dass Krankenhäuser ein wichtiger Bestandteil der medizinischen Grund- und Notfallversorgung sind. Um eine hohe Qualität sicherzustellen, ist eine angemessene Finanzierung der Krankenhäuser unerlässlich. Insoweit ist die Aufstockung der Krankenhausinvestitionsumlage durch das Land ein wichtiger Schritt zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser.

Nicht akzeptabel ist es, dass diese Mittel mit dem im Krankenhausgestaltungsgesetz vorgesehenen Automatismus einer kommunalen Beteiligung von 40 % aufgebracht werden sollen. Die finanzielle Lage der Kommunen lässt keine weiteren finanziellen Belastungen mehr zu. Daher müssen die 100 Mio. Euro vom Land übernommen werden.

Das Präsidium spricht sich für eine grundlegende Reform der Krankenhausinvestitionsfinanzierung aus. Diese muss insbesondere dazu genutzt werden, den kommunalen Anteil deutlich abzusenken und die Systematik der prozentualen Beteiligung aufzuheben.

Reform Flüchtlingsaufnahmegesetz

Das Präsidium nimmt den Sachstandsbericht der Geschäftsstelle zur Kostenerhebung für das FlüAG 2018 zur Kenntnis. Zugleich appelliert das Präsidium an die Städte und Gemeinden, an dieser Kostenerhebung bis zum Abschluss teilzunehmen.

Das Präsidium bekräftigt seine Forderung, dass die Städte und Gemeinden auch für die sog. Geduldeten und die Ausreisepflichtigen bis zu ihrer tatsächlichen Ausreise vollumfänglich dem Anwendungsbereich des FlüAG unterliegen und somit auch für diesen Personenkreis eine Kostenerstattung gezahlt wird. Außerdem fordert das Präsidium erneut, dass die Integrationspauschale des Bundes an die Städte und Gemeinden weitergeleitet wird.

Im Falle der unmittelbaren Zuweisung eines anerkannten Flüchtlings aus einer Landeseinrichtung in eine Kommune auf der Grundlage des § 12 a Aufenthaltsgesetz (Wohnsitzauflage) muss das Land für die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bis zum Ende des Monats, in dem die Bekanntgabe der Anerkennung erfolgt, zuständig bleiben.

Ladenöffnungsgesetz

Das Präsidium begrüßt die Überarbeitung der Rechtsgrundlagen für die Ladenöffnung an Sonntagen und die Zielsetzung, den Kommunen erweiterte kommunale Handlungsspielräume einzuräumen. Unabhängig von der Position zur Ausweitung der Möglichkeit der Sonntagsöffnung (von vier auf acht Sonntagen) ist nicht zu akzeptieren, dass die Kommunen weiterhin eine eigene Abwägungsentscheidung zu treffen haben. Vielmehr muss ein überarbeitetes Ladenöffnungsgesetz in Nordrhein-Westfalen vorsehen, dass der Gesetzgeber selbst die Abwägungsentscheidung anhand von Sachgründen abstrakt generell trifft und die Kommunen lediglich entscheiden müssen, an welchen Sonntagen sie Verkaufsstellen öffnen möchten.

Die Kommunen brauchen insbesondere Rechtssicherheit für die Problematik der Feststellung einer räumlichen und zeitlichen Beziehung zwischen den örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen und den zur Öffnung vorgesehenen Verkaufsstellen.

Dieselgipfel und Konsequenzen

Das Präsidium spricht sich dafür aus, die individuelle Mobilität zu erhalten. Fahrverbote und Grenzwertüberschreitungen - vor allem bei Stickoxyd-Immissionen - müssen verhindert werden. Nach derzeitigem Erkenntnisstand kann dies nur kurzfristig durch eine Hardware-Nachrüstung sichergestellt werden. Hierfür muss sich insbesondere die Bundesregierung einsetzen.

Mittel- bis langfristig bedarf es einer grundlegenden Verkehrswende, in der das Auto zwar wichtiger Verkehrsträger bleibt, daneben aber dem Fuß- und Radverkehr sowie dem ÖPNV eine höhere Bedeutung beigemessen wird.

Das Präsidium unterstützt vor diesem Hintergrund die im Positionspapier formulierten Forderungen des StGB NRW.

Mobilität der Zukunft

Das Präsidium beschließt vor dem Hintergrund wachsender und immer vielfältiger werdender Mobilitätsansprüche in der Bevölkerung folgende Thesen:

Ausgangslage zwingt zum Handeln

Drohende Diesel-Fahrverbote im Zusammenhang mit Emissionsbelastungen, tägliche Staus sowohl innerstädtisch als auch auf Zubringerstraßen, Leistungsengpässe beim ÖPNV, enormer Parkdruck in den Kommunen verbunden mit kaum mehr verfügbarem Raumangebot für den Fuß- und Radverkehr ist tägliche Realität. Die klassische Verkehrsinfrastruktur hat in vielen Städten und Gemeinden seit langem die Kapazitätsgrenze überschritten und ist nicht mehr erweiterbar. Diese drängenden Problemfelder fordern verkehrspolitische Antworten.

Paradigmenwechsel erforderlich

Diese Herausforderungen können nicht mehr mit singulären Ansätzen beantwortet werden, die nur auf eine Verkehrsart fokussieren. Erforderlich ist vielmehr eine integrierte Stadt- und Verkehrsplanung, in die alle Verkehrsarten einbezogen werden. Damit verbunden ist die Entwicklung eines klaren Zielbildes für die Mobilitätsentwicklung in der Kommune und konkrete Umsetzungsschritte, um es zu erreichen.

Kommunalpolitische Anforderungen

Ein überbeanspruchter öffentlicher Raum, der vielfach keine Erweiterungsmöglichkeiten bietet, um die Leistungsfähigkeit unserer Verkehrssysteme zu erhöhen, zwingt die kommunale Planung neue Akzente zu setzen. Es gilt, eine Änderung des Mobilitätsverhaltens des einzelnen Verkehrsteilnehmers zu erreichen. Hierfür müssen andere Verkehrsarten, vor allem das Fahrrad, stärker in den Blick genommen werden, um deren Potentiale zu nutzen.

Für den ÖPNV kommen bei geringer Nachfrage, die einen taktgebundenen Linienverkehr nicht mehr begründen, flexible Bedienformen, wie z.B. Sammeltaxen und Rufbusse, die schnell und individuell reagieren können, in Betracht. Zudem sollte das Gesamtsystem der einzelnen Verkehrsträger mit Hilfe der Digitalisierung synchronisiert und stärker vernetzt werden.

Forderungen an das Land

Insbesondere in ländlichen Bereichen ist die Erreichbarkeit durch den ÖPNV weder räumlich noch zeitlich ausreichend gesichert. Das Land ist deshalb aufgefordert die ÖPNV-Mittel aufzustocken und durch eine Veränderung der Fördermechanismen darauf hinzuwirken, dass auch nachfrageschwächere Linien attraktiver gestaltet werden. Hierdurch können Anreize für eine stärkere Nutzung des ÖPNV geschaffen werden.

Eine Neuakzentuierung der kommunalen Verkehrsplanung wird angesichts der nach wie vor bestehenden defizitären Haushaltslage der Kommunen nur gelingen, wenn das Land ausreichende Mittel für Planungs- und Realisierungsmaßnahmen zur Verfügung stellt. Hierzu gehört insbesondere die Unterstützung bei der Umsetzung vernetzter Radwegeachsen.

Positionierung des StGB NRW

Ein wichtiges Anliegen des StGB NRW besteht darin, die Verkehrsfunktion der öffentlichen Flächen gleichberechtigt für alle Verkehrsarten zu gewährleisten. Die Stadt wird als grüner und vitaler Lebens- und Bewegungsraum gestaltet, indem ein Großteil des Binnenverkehrs zu Fuß und vor allem mit dem Fahrrad erfolgt.

Deswegen plädiert der StGB NRW dafür, bei Straßen, Knotenpunkten, Plätzen und Grünanlagen neben der Verkehrsfunktion auch wieder die Kommunikations- und Aufenthaltsfunktion zu stärken. Durch eine integrierte Stadt- und Verkehrsplanung kann so eine Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die Grundansprüche an Wohnverträglichkeit, Aufenthaltsqualität, Mobilität und Gesundheit erfüllt.

Moratorium der Landesbauordnung

Das Präsidium nimmt den Gesetzentwurf für ein Moratorium hinsichtlich des Inkrafttretens der neuen Landesbauordnung zur Kenntnis. Das Präsidium vertritt nach wie vor die Auffassung, dass in der Praxis die Nachteile der derzeit noch in § 67 BauO NRW vorgesehenen Möglichkeit, ohne Genehmigung Wohngebäude errichten zu dürfen, sowohl

auf Seiten der Bauaufsichtsbehörden, aber insbesondere auch für die Bauherrinnen und Bauherrn überwiegen. Die Landesregierung wird daher aufgefordert, an der mit der BauO NRW 2016 vorgesehenen Abschaffung des sog. Freistellungsverfahrens festzuhalten. Das Präsidium sieht das Erfordernis, für bereits begonnene Bauvorhaben eine Übergangsregelung einzuführen.

Das Präsidium fordert die Landesregierung im Übrigen auf, im Rahmen der Novellierung aus kommunaler Sicht sinnvolle Verbesserungen aufzugreifen. Den weiteren Anregungen in der diesbezüglich abgegebenen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in NRW stimmt das Präsidium insoweit zu.

Rückkehr zur neunjährigen Gymnasialzeit

1. Das Präsidium bekräftigt seine Auffassung, dass die Vorteile eines einheitlichen Bildungsganges im Gymnasium die Vorteile eines schulorganisatorischen Wahlrechts für unterschiedliche „gymnasiale Subtypen G8 und G9“ überwiegen. Von daher ist eine verbindliche Entscheidung des Landesgesetzgebers zugunsten einer Rückkehr zu G9 der Einräumung eines Wahlrechts vorzuziehen. Das Präsidium spricht sich insoweit für eine Orientierung am Modell des Freistaats Bayern aus.
2. Sofern die Landesregierung an der im Koalitionsvertrag formulierten Einräumung eines Wahlrechts festhält, müssen bei dessen konkreter Ausgestaltung folgende Gesichtspunkte Beachtung finden:
 - Sollte ein Wahlrecht der Schule zum Verbleib im derzeitigen System der achtjährigen Gymnasialzeit etabliert werden, muss die Letztentscheidungsbefugnis beim Schulträger verbleiben.
 - Entscheidet sich der Schulträger auf Vorschlag der Schule für einen Verbleib bei G8, so muss einmalig eine Korrektur dieser Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein.
 - Neugründungen von Schulen mit achtjähriger Gymnasialzeit und Rückwechsel von G9 nach G8 sollten ausgeschlossen sein.
 - Es sollte im Schulgesetz klargestellt werden, dass der Wunsch nach Besuch einer G8 (bzw. G9)-Schule keinen Anspruch auf Erstattung von Schülerfahrkosten auslöst, sofern ein Gymnasium (gleich welchen Typs) in zumutbarer Entfernung erreichbar ist.
 - Bei der Ausgestaltung der Stundentafeln und der curricula sollte auf eine größtmögliche Durchlässigkeit zwischen allen Bildungseinrichtungen geachtet werden, die den Erwerb der Hochschulreife ermöglichen.
3. Ungeachtet der Rahmenbedingungen im Übrigen muss nach Ansicht des Präsidiums formal-gesetzlich sichergestellt sein, dass das Land Nordrhein-Westfalen sämtliche durch eine etwaige Rückkehrentscheidung verursachten Mehrkosten nach Maßgabe des Konnexitätsausführungsgesetzes ausgleicht. Die entstehenden Mehrkosten der Kommunen des kreisangehörigen Raumes müssen im Wege einer durch das Land Nordrhein-Westfalen zu finanzierenden, wissenschaftlichen Begutachtung ermittelt werden. Der Konnexitätsausgleich soll in demjenigen Gesetz geregelt werden, das eine etwaige Rückkehrentscheidung enthält.

Kita-Rettungsprogramm / KiBiz-Reform

Das Präsidium begrüßt die Absicht der Landesregierung, den Tageseinrichtungen in den Kindergartenjahren 2017/2018 und 2018/2019 eine Einmalzahlung von insgesamt 500 Mio. Euro zur Verfügung zu stellen. Das Präsidium sieht es kritisch, dass nach dem 15.03.2017 geschaffene Plätze im Rahmen des Kita-Rettungsprogramms nicht mehr

berücksichtigt werden sollen. Das Land muss für diese Träger, die seit dem 15.03.2017 Plätze geschaffen haben oder innerhalb der Laufzeit des Programms noch zur Verfügung stellen werden, zusätzliche Mittel bereitstellen.

Das Präsidium hält es für dringend erforderlich, dass zeitnah eine für die Tageseinrichtungen und für die Kindertagespflege dauerhaft tragfähige Finanzierungsstruktur erarbeitet wird, damit die Träger die notwendige Planungssicherheit erhalten. Im Rahmen dieser Reform muss es zu einer spürbaren finanziellen Entlastung der Kommunen kommen, die aktuell u. a. durch hohe freiwillige Leistungen an die Träger von Tageseinrichtungen und durch die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Aufnahme von Flüchtlingskindern sowie aufgrund von steigenden Geburtenzahlen im erheblichen Umfang belastet sind.

Das Präsidium unterstreicht seine Forderung, dass im Rahmen der KiBiz-Reform auch die Qualität der Kindertagesbetreuung verbessert werden muss. Die hierfür anfallenden Betriebskosten müssen vollständig vom Bund übernommen werden.

Unterhaltsvorschuss

Das Präsidium begrüßt, dass die Landesregierung mit der vorgesehenen Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes den kommunalen Anteil am UVG-Aufwand, der vom Bund nicht getragen wird, von 80 auf 50 % mit Wirkung zum 01.07.2017 reduzieren wird.

Das Präsidium unterstützt die Absicht des Landes, den Unterhaltsrückgriff von den Kommunen auf das Land zu verlagern und zu zentralisieren. Der Zeitpunkt des Übergangs muss verbindlich und spätestens zum 01.07.2019 erfolgen.

Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Das Präsidium begrüßt den Entwurf des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (Entfesselungspaket I), soweit hierdurch in Art. 2 das Tariftreue- und Vergabegesetz NRW auf seinen wesentlichen Kernbereich fokussiert und anwenderfreundlicher gestaltet werden soll.

Das Präsidium erwartet, dass das Land auch zukünftig eine hinreichende Unterstützung der Kommunen bei der Kontrolle und der Durchsetzung des TVgG NRW durch die Beibehaltung der Prüfbehörde oder die Stärkung einer entsprechenden Servicestelle (vergleichbar dem bisherigen § 17 TVgG NRW) sicherstellt.

Den weiteren Forderungen zum TVgG NRW in der zum Entfesselungspaket I abgegebenen Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände in NRW stimmt das Präsidium zu.